Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen § 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende § 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage Beitragsgrundlage Z 3 ist auf Lehrverhältnisse (Lehrlinge) nicht anzuwenden. Z 3 ist auf Lehrverhältnisse (Lehrlinge) nicht anzuwenden. (2) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind jährlich mit der (2) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf

- (3) Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil beträgt abweichend von § 2 Abs. 3 die Hälfte des gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geltenden Abs. 3 die Hälfte des gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geltenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages).
- (4) Ergibt sich auf Grund von Nachverrechnungen ein höherer Beitragssatz, ist der Differenzbetrag bei der nächsten Beitragsüberweisung abzuführen.
- (5) Der durch die Beitragssenkung bedingte Einnahmenentfall in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist vom Bund zu tragen.

§ 10. (1) bis (65) ...

volle Eurobeträge zu runden.

§ 10. (1) bis (65) ...

volle Eurobeträge zu runden.

Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages).

(66) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und gilt ab der Beitragsperiode Juli 2018.

(3) Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil beträgt abweichend von § 2

(4) Ergibt sich auf Grund von Nachverrechnungen ein höherer Beitragssatz,

ist der Differenzbetrag bei der nächsten Beitragsüberweisung abzuführen.